

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 378/13 B

L 5 AS 76/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 15 AS 972/05 (SG Dessau-Roßlau)

1.,
2.

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Wittenberg,
Melanchthonstraße 3a, 06886 Wittenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Dr. S c h ü t z e und Dr. F l i n t
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom
18. April 2013 - L 5 AS 76/08 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Urteil werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt hat zunächst die Klägerin zu 1 selbst nur für sich Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Sodann hat mit am 10.10.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag der prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt für beide Kläger Nichtzulassungsbeschwerden gegen das ihm am 11.9.2013 zugestellte Urteil des LSG eingelegt, die Gewährung von PKH für beide Kläger beantragt und danach sein Mandat niedergelegt.
- 2 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG erfolgreich zu begründen. Da die Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH haben, ist auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin zu 1 noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich. Das Vorbringen der Klägerin zu 1 beschränkt sich auf Rügen der inhaltlichen Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren indes nicht zulässig.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der hier streitigen Frage, ob die Kläger über die vom LSG zugesprochenen Leistungen hinaus aufgrund ihrer Bedarfe und Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit vom 22.2.2005 bis 6.10.2006 Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, mit Blick auf die bereits vorliegende und vom LSG auch



berücksichtigte Rechtsprechung der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.

- 5 Es ist zudem nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 Schließlich ist nicht erkennbar, dass die Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnten, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 7 Die Beschwerden der Kläger sind nach § 160a Abs 2 und Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

